



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 25. November 2024

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken..... | 1 |
| 2. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen..... | 3 |
| 3. Bonus Weihnachten 2024 : die einmalige Beihilfe von Euro 100 | 3 |
| 4. Schließung Kanzlei Weihnachtsferien | 4 |



1. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken

Die steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken wird in den nachstehenden Grafiken zusammengefasst.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenkverpackung (z.B. Weihnachtskörbe) zusammengefasst sind, ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der gesamten Verpackung und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.

Für die steuerliche Handhabung der Weihnachtsgeschenke wird zwischen nicht selbst vertriebenen Waren und selbst vertriebenen Waren unterschieden.

a) Waren, welche vom Unternehmen nicht selbst vertrieben werden

| UNTERNEHMEN | | | | |
|------------------------------|--|---|---|---|
| Art der Geschenke | | MwSt. | | IRPEF/IRES |
| | | Abzug der MwSt. | Unentgeltliche Veräußerung | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen |
| an Kunden | Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00 | JA (auch für Lebensmittel und Getränke) | nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung |
| | Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00 | NEIN | | die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,50% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,60% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,40% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen; |
| an lohnabhängige Mitarbeiter | | NEIN | nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter, wenn über Euro 258,23*) |

| FREIBERUFLER | | | | |
|------------------------------|--|---|---|---|
| Art der Geschenke | | MwSt. | | IRPEF/IRES |
| | | Abzug der MwSt. | Unentgeltliche Veräußerung | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen |
| an Kunden | Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00 | JA (auch für Lebensmittel und Getränke) | Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht) | bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen |
| | Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00 | NEIN | nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht) | |
| an lohnabhängige Mitarbeiter | | NEIN | nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter, wenn über Euro 258,23*) |

b) Waren, welche vom Unternehmen selbst vertrieben werden

| Art der Geschenke | | MwSt. | | IRPEF/IRES |
|------------------------------|--|------------------------|---|---|
| | | Abzug der MwSt. | Unentgeltliche Veräußerung | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen |
| an Kunden | Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00 | JA | Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung |
| | Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00 | | | die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,50% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,60% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,40% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen; |
| an lohnabhängige Mitarbeiter | | JA | Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht) | zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter, wenn über Euro 258,23*) |

*Für das Jahr 2024 wird die Grenze für „fringe benefits“-Leistungen auf 1.000 Euro für Lohnabhängige ohne zu Lasten lebenden Kindern und auf 2.000 Euro für Lohnabhängige mit zu Lasten lebenden Kindern gesetzt.

2. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen

Aufwendungen für Feiern, Empfänge und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen, staatlichen oder religiösen Anlässen sind als Repräsentationsspesen einzustufen. Aufwendungen für Veranstaltungen, an denen ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind nicht als Repräsentationsspesen zu betrachten. Für diese Aufwendungen gelten folgende Schwellen der Abzugsfähigkeit/Absetzbarkeit:

| Art der Geschenke | Abzug der MwSt. | IRPEF/IRES |
|---|-----------------|--|
| | | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen |
| Weihnachtsessen ausschließlich mit Mitarbeitern | NEIN | <ul style="list-style-type: none"> - 75,00% der getragenen Kosten, wie für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen (für Freiberufler und Selbständige bis zu 2,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen); - bis zur Schwelle von 5,00‰ der Personalkosten laut Einkommenssteuererklärung; |
| Weihnachtsessen mit Mitarbeitern und anderen Personen | NEIN | <p>Bis zur Schwelle von 75,00% der getragenen Kosten. Die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,50% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,60% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,40% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen; |

3. Bonus Weihnachten 2024 : die einmalige Beihilfe von Euro 100

Der sogenannte „**Bonus Weihnachten 2024**“ ist eine wirtschaftliche Unterstützung, welcher von der italienischen Regierung vorgesehen wurde, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten während der Weihnachtsfeiertage zu verringern. Es handelt sich um eine außergewöhnliche finanzielle Hilfe, welche hauptsächlich an Familien und Personen mit einem jährlichen Einkommen bis zu Euro 28.000 gerichtet ist.

Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber als Steuerersatzpflichtiger dafür verantwortlich, den Bonus an die Arbeitnehmer zu gewähren, vorausgesetzt, sie haben mindestens ein zu Lasten lebendes Kind und unabhängig von ihrem familiären Status. Für Selbständige, Rentner und Arbeitslose wird der Bonus von der INPS



(Nationales Institut für soziale Sicherheit) gewährt, nachdem die Überprüfung der Voraussetzungen zur Auszahlung des Bonus stattgefunden hat.

Die Zulage, welche zusammen mit dem 13. Monatsgehalt ausgezahlt wird, wird nicht in das Gesamteinkommen einbezogen und wird proportional zur Dauer der Beschäftigung gewährt.

4. Schließung Kanzlei Weihnachtsferien

Außerdem möchten wir unsere Kunden darauf hinweisen, dass die Kanzlei über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage vom **23. Dezember 2024 bis einschließlich 6. Januar 2025** geschlossen ist.

Wir möchten diese Gelegenheit auch nutzen, um Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches Neues Jahr zu wünschen und uns für Ihr Vertrauen zu bedanken, welches Sie unserer Kanzlei entgegenbringen.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Bertolini

nina.bertolini@fiscalconsulent.com